



16.07.2025

Stadt Ladenburg

Kalkulation
Verwaltungsgebühren



Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Leistung.....	3
4. Gebührenfähige Kosten	4
4.1. Personalkosten	5
4.2. Sachkosten	5
4.3. Gemeinkosten.....	6
5. Kalkulationsmethoden	7
6. Gebührenarten	8
6.1. Festbetragsgebühr	8
6.2. Zeitgebühr.....	9
7. Kostenüberschreitungsverbot.....	10
8. Ermessensentscheidungen.....	11



1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Stadt Ladenburg erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Mattutat sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre, die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Stadt Ladenburg liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.



4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGeBG). Nicht gebührenfähig sind Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Diese sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Stadt Ladenburg ermittelt worden, welche die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGeBG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Entsprechend wird der veröffentlichten Empfehlung grundsätzlich gefolgt. Diese Pauschale beinhaltet die in der Kalkulation differenziert angeführten Positionen. Diesem Wert liegen jedoch IT-Kosten aus dem Jahr 1996 zu Grunde (KGSt-Bericht 7/1996). Nach Mitteilung der Verwaltung entsprechen die in der veröffentlichten Empfehlung angegebenen IT-Kosten nicht mehr der heutigen Realität der Stadt Ladenburg. Daher soll lediglich die Hälfte der IT-Kosten berücksichtigt und somit eine geringere Sachkostenpauschale angesetzt werden. Seit der Änderung des KAG im Dezember 2020 dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei der Verwaltungsgebührenkalkulation berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit soll nach Abstimmung mit der Verwaltung Gebrauch gemacht werden.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeiter geteilt.



Der Einsatz von Mitarbeitern mit **Nicht-Büroarbeitsplätzen** kann im Bereich der Verwaltungsgebühren vor allem bei den Amtsboten (zum Beispiel für die Zustellung der Nachbarbenachrichtigung) vorkommen. Für Nicht-Büroarbeitsplätze empfiehlt das in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell bei den Sachkosten einen Zuschlag von 10 % auf die tatsächlichen (nicht auf volle Stellen hochgerechneten) Bruttopersonalkosten.

4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (sogenannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für die Stadt Ladenburg ein Zuschlag in Höhe von 20 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **30 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Soweit **Bürgermeister** gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbringen, so ist es nicht angemessen, einen Zuschlagsanteil für die amtsinternen und verwaltungsweiten Gemeinkosten anzusetzen. Daher wird in solchen Fällen kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt.



Für **Nicht-Büroarbeitsplätze** empfiehlt das in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell zur Kostenermittlung bei den Gemeinkosten einen Zuschlag von 15 % auf die auf eine volle Stelle hochgerechneten Bruttopersonalkosten. Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.

Da von den Prüfungsbehörden inzwischen auch der Ansatz der Allgemeinen Umlage für Versorgungsempfänger als gebührenfähige Kosten akzeptiert wird, erfolgt hierfür ein entsprechender Zuschlag. Gemäß Abstimmung mit der GPA werden hierzu die Personalkosten (ohne Umlage) sämtlicher Rathausmitarbeiter ins Verhältnis zur Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger, also im Ruhestand befindliche Beamte, gesetzt. Dieser prozentuale Zuschlagssatz wird zusätzlich zum oben beschriebenen Gemeinkostenzuschlag für alle in der Verwaltungsgebührenkalkulation aufgeführten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Zuschlagsanteil jedoch nur anteilig einbezogen.

5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$$\text{Ø-Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{Ø-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung}$$

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren. Die in der Kalkulation angewandten Gebührenarten sind im Folgenden beschrieben.

6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.



6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Stadt Ladenburg soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.



7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen bei den Sachkosten
- 2.4. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 16.07.2025

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)	13	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	17
	Zusammensetzung Sammelstundensätze	18
Anlage 2	Personalkosten	19
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze	20
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	22
Anlage 5	Jahresarbeitszeit in Stunden	23
Anlage 6	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	24

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren- vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	18,98 €/ZE	18,90 €/ZE	1,50 - 2.500 €	2
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist			1,50 - 100 €	3
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			1/10 - volle GEB, mind. 1,50 €	1
	- Zurücknahme eines Antrags			1/10 - 1/2 GEB, mind. 1,50 €	20
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.			1,50 - 50 €	4
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen			2,50 - 500 €	6
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist			2,50 - 500 €	12
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen				7
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	7,45 € /Unterschrift	7,40 € /Unterschrift	1,50 - 125 € 5 € / Unterschrift	7.1 Termin
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:				
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			1,50 - 10 €/S.	7.2
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art			1,50 - 50 €	8.1
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	7,45 €	7,40 €		
2.2b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,86 €	1,80 €		
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	26,48 €/Fall	26,40 €/Fall	10,00 €/Fall	Termin
2.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	40,11 €/Fall	25,00 €/Fall	gebührenfrei	Termin
2.5	Beitragsauskünfte	28,95 €/Fall	28,90 €/Fall	10 - 50 €	Termin
3	Feuerwehr				
3.1	Erstellung von Kostenersatzbescheiden	57,66 €/Fall	57,60 €/Fall	gebührenfrei	Termin
4	Fotokopien und Ausdrücke				
4.1	Durchführung von Abrechnungssimulationen	22,34 €/Fall	22,30 €/Fall		
4.2	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen & Mailen/Postversand), Duplikate				
4.2.1	für die erste Seite				
4.2.1a	aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	10,12 €	10,10 €		
4.2.1b	aus mitgebrachten Unterlagen	6,32 €	6,30 €		
4.2.2	für jede weitere Seite	0,63 €	0,60 €		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
5	Melderecht				16
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister				16.1
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	13,97 €/Fall	13,90 €/Fall	5 €	16.1.1
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben*** Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.				
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	18,62 €/Fall	18,60 €/Fall	10 €	16.1.2
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	41,91 €/Fall	41,90 €/Fall	1,50 €/Person 15 - 2.500 €	16.1.3 16.1.4
5.2	schriftliche Meldebescheinigung			5 €	16.3
5.2.1	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	6,51 €/Fall	6,50 €/Fall		
5.2.2	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG) / international	11,17 €/Fall	11,10 €/Fall		
5.3	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID Keine Gebühren werden erhoben: - für die Sorgeberechtigten über die Auskunft des Neugeborenen - bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland	5,58 €/Fall	5,50 €/Fall		
5.4	Gebührenfrei sind insbesondere:				16.5
5.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)				16.5.1
5.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)				16.5.2
5.4.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)				16.5.3
5.4.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)				
5.4.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)				
5.4.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG), sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§§ 51 und 52 BMG)				
5.4.7	die Abgabe von Erklärungen / Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)				
5.4.8	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)				
5.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden oder an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 34 BMG)				
6	Archivwesen				
6.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder - Recherche und amtliche Beglaubigung aus dem Standesamtsarchiv Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter Für örtliche Organisationen und Vereine kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.	18,36 €/ZE	18,30 €/ZE		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
7	Fischereischeine				
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.				
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)				21
7.1.1	Jahresfischereischein	20,55 €/Fall	20,50 €/Fall	15,00 €/Fall	
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	29,37 €/Fall	29,30 €/Fall	8 / 16 €	
7.1.3	Jugendfischereischein	11,74 €/Fall	11,70 €/Fall	6,00 €/Fall	
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	18,62 €/Fall	18,60 €/Fall	(wie Erstaussstellung)	
8	Fundsachen				11
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	18,62 €/Fall	3,00 €/Fall	2 % des Wertes, mind. 1,50 €	11.1
8.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie - Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge - elektronische Geräte mit Speicherfunktion - Seh- und Hörhilfen	18,62 €/Fall	18,60 €/Fall	2 % v. 500 € u. 1 % d. Mehrwertes	11.2
8.3	Fahrräder	32,32 €/Fall	32,30 €/Fall	8,00 €/Fall	Termin
8.4	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 8.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.				
9	Bestattungsrecht				9
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	24,92 €/Fall	24,90 €/Fall	12,50 - 25 € 20,00 €/Fall	9.1 Termin
10	Standesamt				
10.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	40,20 €/Person	40,00 €/Person	25 - 50 €/Erklärung 25 €	15 Termin
10.2	Duplikat einer Kirchenaustrittserklärung	20,77 €/ZE	20,70 €/ZE	gebührenfrei	Termin
11	Gewerbe- und Gaststättenrecht				22
11.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)			25,00 €/Fall	22.1
11.1.1	Gewerbebeanmeldung	40,02 €/Fall	40,00 €/Fall		
11.1.2	Gewerbeabmeldung	13,34 €/Fall	13,30 €/Fall		
11.1.3	Gewerbeummeldung	20,01 €/Fall	20,00 €/Fall		
11.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	19,02 €/Fall	19,00 €/Fall	8,00 €/Fall	22.2
11.3	Spiele				22.4
11.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	257,85 €/Fall	257,80 €/Fall	800,00 €/Fall	22.4.1
11.3.2	Bestätigung zur Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	52,44 €/Fall	52,40 €/Fall	50,00 €/Fall	22.4.3
11.4	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG) pro Verkaufsstand				23.1
11.4a	für den ersten Tag	28,29 €	28,20 €	25,00 €/Fall	
11.4b	für jeden weiteren Tag	16,97 €	16,90 €	15,00 €	

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren- vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
12	Baurecht				5
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB			20 - 50 €	5.4
12.1a	für das erste Grundstück	143,58 €/Fall	143,50 €/Fall		
12.1b	zzgl. für jedes weitere Grundstück	13,05 €/Fall	13,00 €/Fall		
12.2	Entwässerungs- und Wasserversorgungsgenehmigung	80,86 €/Fall	80,80 €/Fall	75,00 €/Fall	5.5
12.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	39,19 €/Fall	39,10 €/Fall	7,50 €/Fall	Termin
12.4	Entleihen von Bauakten (Vor- und Nachbereitung)	19,40 €/Fall	19,40 €/Fall		
12.5	Zuteilung eines Gartenwasserzählers	29,78 €/Fall	29,70 €/Fall		
13	Straßenrechtliche Sondernutzung				
13.1	Plakatierungsgenehmigung	27,94 €/Fall	27,90 €/Fall	2,50 € / Plakat	
14	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	20,59 €/ZE	20,50 €/ZE		
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.				
15	Polizei- und Ordnungsrecht				
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	21,35 €/ZE	21,30 €/ZE		

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mit-arbeiter/in	Beschäftigungs-verhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeits-platzes pro Jahr	Jahres-arbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	individuell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zu-schlag	Betrag			
01	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	94.288 €	1	9.020 €	94.288 €	18,2 %	17.160 €	120.468 €	1.680 Std.	71,70 €/Std.
02	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	61.256 €	1	9.020 €	61.256 €	38,2 %	23.400 €	93.676 €	1.680 Std.	55,75 €/Std.
03	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	109.302 €	1	9.020 €	109.302 €	18,2 %	19.893 €	138.215 €	1.598 Std.	86,49 €/Std.
04	Beamte/r	41,0 Std.	28,7 Std.	70,00 %	59.284 €	1	9.020 €	84.691 €	35,7 %	30.235 €	98.539 €	1.176 Std.	83,79 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	83.789 €	1	9.020 €	83.789 €	38,2 %	32.007 €	124.816 €	1.598 Std.	78,10 €/Std.
06	Beamte/r	41,0 Std.	20,5 Std.	50,00 %	43.358 €	1	9.020 €	86.716 €	34,1 %	29.570 €	81.948 €	840 Std.	97,55 €/Std.
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	66.771 €	1	9.020 €	66.771 €	38,2 %	25.507 €	101.298 €	1.598 Std.	63,39 €/Std.
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	57.166 €	1	9.020 €	57.166 €	38,2 %	21.837 €	88.023 €	1.598 Std.	55,08 €/Std.
09	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	57.072 €	1	9.020 €	57.072 €	38,2 %	21.802 €	87.894 €	1.598 Std.	55,00 €/Std.
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	51.364 €	1	9.020 €	51.364 €	38,2 %	19.621 €	80.005 €	1.598 Std.	50,06 €/Std.
11	Beschäftigte/r	39,0 Std.	25,0 Std.	64,10 %	50.445 €	1	9.020 €	78.697 €	35,3 %	27.780 €	87.245 €	1.024 Std.	85,20 €/Std.
12	Beschäftigte/r	39,0 Std.	25,0 Std.	64,10 %	47.641 €	1	9.020 €	74.323 €	35,3 %	26.236 €	82.897 €	1.024 Std.	80,95 €/Std.
13	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	87.296 €	1	9.020 €	87.296 €	38,2 %	33.347 €	129.663 €	1.598 Std.	81,14 €/Std.
14	Beschäftigte/r	39,0 Std.	25,0 Std.	64,10 %	53.198 €	1	9.020 €	82.992 €	35,3 %	29.296 €	91.514 €	1.024 Std.	89,36 €/Std.
15	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	67.552 €	1	9.020 €	67.552 €	38,2 %	25.805 €	102.377 €	1.598 Std.	64,06 €/Std.
16	Beschäftigte/r	39,0 Std.	22,8 Std.	58,46 %	36.599 €	1	9.020 €	62.605 €	34,8 %	21.787 €	67.406 €	934 Std.	72,16 €/Std.
17	Beamte/r	41,0 Std.	24,0 Std.	58,54 %	59.999 €	2	4.510 €	102.492 €	34,8 %	35.667 €	100.176 €	983 Std.	101,90 €/Std.
18	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	69.662 €	1	9.020 €	69.662 €	38,2 %	26.611 €	105.293 €	1.598 Std.	65,89 €/Std.
19	Beschäftigte/r	39,0 Std.	5,8 Std.	14,87 %	8.602 €	2	4.510 €	57.848 €	31,2 %	18.049 €	31.161 €	238 Std.	130,92 €/Std.
20	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	93.061 €	1	9.020 €	93.061 €	38,2 %	35.549 €	137.630 €	1.598 Std.	86,12 €/Std.
21	Beschäftigte/r	39,0 Std.	36,9 Std.	94,62 %	59.382 €	10%	5.938 €	62.758 €	22,8 %	14.309 €	79.629 €	1.512 Std.	52,66 €/Std.
22	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	78.987 €	1	9.020 €	78.987 €	38,2 %	30.173 €	118.180 €	1.598 Std.	73,95 €/Std.
23	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	171.942 €	1	9.020 €	171.942 €	8,2 %	14.099 €	195.061 €	1.680 Std.	116,10 €/Std.
24	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	106.876 €	1	9.020 €	106.876 €	18,2 %	19.451 €	135.347 €	1.598 Std.	84,69 €/Std.
25	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	107.597 €	1	9.020 €	107.597 €	18,2 %	19.583 €	136.200 €	1.598 Std.	85,23 €/Std.
26	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	80.383 €	1	9.020 €	80.383 €	38,2 %	30.706 €	120.109 €	1.598 Std.	75,16 €/Std.
27	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	35.028 €	1	9.020 €	70.056 €	34,1 %	23.889 €	67.937 €	799 Std.	85,02 €/Std.
28	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	30.472 €	1	9.020 €	60.944 €	34,1 %	20.782 €	60.274 €	799 Std.	75,43 €/Std.
29	Beschäftigte/r	39,0 Std.	20,0 Std.	51,28 %	34.459 €	1	9.020 €	67.198 €	34,2 %	22.982 €	66.461 €	819 Std.	81,14 €/Std.
S1													55,88 €/Std.
S alle													75,92 €/Std.

Zusammensetzung Sammelstundensätze

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Gesamtverwaltung		Anteil Bürgerbüro	
	J.arb.z.	Anteil gewichtet	J.arb.z.	Anteil gewichtet
01	1.680	4,39 %		0,00 %
02	1.680	4,35 %		0,00 %
03	1.598	4,14 %		0,00 %
04	1.176	3,05 %		0,00 %
05	1.598	4,14 %		0,00 %
06	840	2,18 %		0,00 %
07	1.598	4,14 %	1.598	25,00 %
08	1.598	4,14 %	1.598	25,00 %
09	1.598	4,14 %	1.598	25,00 %
10	1.598	4,14 %	1.598	25,00 %
11	1.024	2,65 %		0,00 %
12	1.024	2,65 %		0,00 %
13	1.598	4,14 %		0,00 %
14	1.024	2,65 %		0,00 %
15	1.598	4,14 %		0,00 %
16	934	2,42 %		0,00 %
17	983	2,55 %		0,00 %
18	1.598	4,14 %		0,00 %
19	238	0,62 %		0,00 %
20	1.598	4,14 %		0,00 %
21	1.512	3,92 %		0,00 %
22	1.598	4,14 %		0,00 %
23	1.680	4,35 %		0,00 %
24	1.598	4,14 %		0,00 %
25	1.598	4,14 %		0,00 %
26	1.598	4,14 %		0,00 %
27	799	2,07 %		0,00 %
28	799	2,07 %		0,00 %
29	819	2,12 %		0,00 %
	38.584	100,00 %	6.392	100,00 %

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 01	66.375 €		3.464 €	24.449 €	94.288 €
Mitarbeiter/in 02	38.018 €		3.464 €	19.774 €	61.256 €
Mitarbeiter/in 03	85.718 €	23.584 €	0 €	0 €	109.302 €
Mitarbeiter/in 04	40.483 €		3.464 €	15.337 €	59.284 €
Mitarbeiter/in 05	64.557 €	19.232 €	0 €	0 €	83.789 €
Mitarbeiter/in 06	28.939 €		3.464 €	10.955 €	43.358 €
Mitarbeiter/in 07	51.200 €	15.571 €	0 €	0 €	66.771 €
Mitarbeiter/in 08	43.998 €	13.168 €	0 €	0 €	57.166 €
Mitarbeiter/in 09	43.921 €	13.151 €	0 €	0 €	57.072 €
Mitarbeiter/in 10	39.077 €	12.287 €	0 €	0 €	51.364 €
Mitarbeiter/in 11	38.591 €	11.854 €	0 €	0 €	50.445 €
Mitarbeiter/in 12	36.595 €	11.046 €	0 €	0 €	47.641 €
Mitarbeiter/in 13	67.251 €	20.045 €	0 €	0 €	87.296 €
Mitarbeiter/in 14	40.677 €	12.521 €	0 €	0 €	53.198 €
Mitarbeiter/in 15	51.843 €	15.709 €	0 €	0 €	67.552 €
Mitarbeiter/in 16	28.164 €	8.435 €	0 €	0 €	36.599 €
Mitarbeiter/in 17	40.503 €		3.464 €	16.032 €	59.999 €
Mitarbeiter/in 18	53.289 €	16.373 €	0 €	0 €	69.662 €
Mitarbeiter/in 19	6.200 €	2.402 €	0 €	0 €	8.602 €
Mitarbeiter/in 20	72.331 €	20.730 €	0 €	0 €	93.061 €
Mitarbeiter/in 21	45.649 €	13.733 €			59.382 €
Mitarbeiter/in 22	60.525 €	18.462 €	0 €	0 €	78.987 €
Mitarbeiter/in 23	128.910 €	0 €	3.200 €	39.832 €	171.942 €
Mitarbeiter/in 24	83.713 €	23.163 €	0 €	0 €	106.876 €
Mitarbeiter/in 25	84.157 €	23.440 €	0 €	0 €	107.597 €
Mitarbeiter/in 26	61.736 €	18.647 €	0 €	0 €	80.383 €
Mitarbeiter/in 27	26.898 €	8.130 €	0 €	0 €	35.028 €
Mitarbeiter/in 28	23.439 €	7.033 €	0 €	0 €	30.472 €
Mitarbeiter/in 29	26.435 €	8.024 €	0 €	0 €	34.459 €
Sammel 51					
Sammel 53					

**Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze
(angelehnt an BWGZ 4/2008)**

Anlage 3

1. Kapitalkosten Abschreibungen			
1.1	Abschreibung von Einrichtungsgegenständen (10 Jahre)		122,71 €
1.2	Abschreibung Bürogeräte (5 Jahre)		56,24 €
1.3	Verzinsung 2,9 %		23,30 €
			202,25 €
2. Kosten für Instandhaltung/-setzung			
2.1	Einrichtungsgegenstände		102,26 €
2.2	Bürogeräte		102,26 €
			204,52 €
3. Raumkosten			
3.1	Abschreibung Gebäude		112,09 €/m²
	Kalkulatorische Miete	191,73 €	
	abzüglich Anteil Instandhaltung	(33,75 € - 19,94 €)	-13,81 €
	Zwischensumme		177,92 €
	abzüglich Anteil kalk. Zins bei 2,9 % statt 7 %	37 %	-65,83 €
	Anteil Abschreibungen		112,09 €
3.2	Reinigung (Mittelwert Fremd- / Eigenreinigung)		20,45 €/m²
3.3	Strom		6,65 €/m²
3.4	Heizung (Mittelwert Öl, Wärme, Gas)		12,61 €/m²
3.5	Sonstige Bewirtschaftungskosten		3,58 €/m²
3.6	Instandhaltung		33,75 €/m²
	Summe Kosten je m²		189,13 €/m²
	mal Fläche	14 m²	2.647,82 €
4. Kosten für Fernsprechanschluss			
	Anteil Nebenstelle ohne Gesprächsgebühren	50 %	276,10 €
			138,05 €
5. Fernsprechgebühren			
	Anteil Nebenstelle	50 %	178,95 €
			89,48 €
6. Fahrtkosten (Dienstreisen/-fahrten)			
	je Mitarbeiter		148,27 €
7. Bürobedarf			
	je Mitarbeiter außer Schreibkraft		357,90 €
8. Porto			
	je Mitarbeiter außer Schreibkraft		327,23 €

Summe gesamt	4.115,52 €
Sachkosten gerundet	4.100,00 €

Informationstechnische Unterstützung - hälffiger Ansatz gemäß Erläuterung	4.924,29 €
--	-------------------

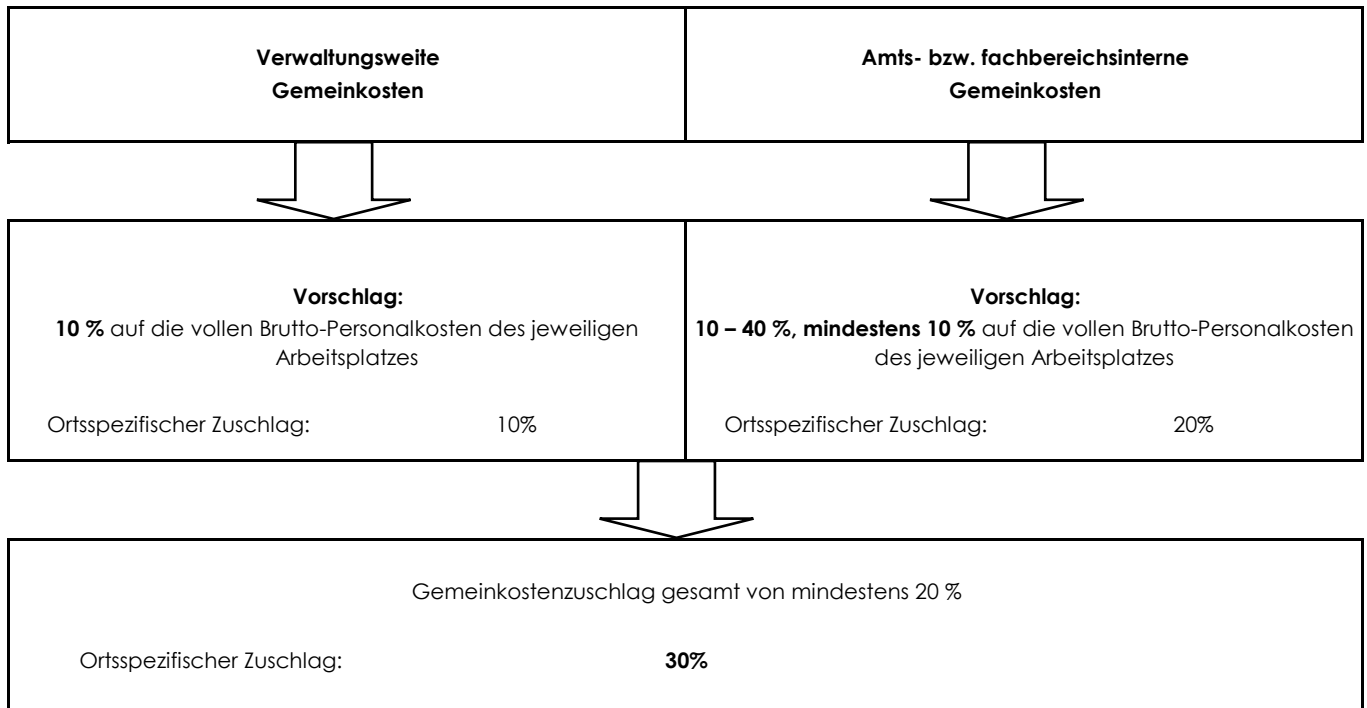
Summe	9.020,00 €
--------------	-------------------

Nach § 11 Abs. 2 KAG dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei den Verwaltungsgebühren berücksichtigt werden

*) In der mitgeteilten Pauschale wurde rechnerisch aufgerundet. Zur Wahrung des Kostenüberschreitungsverbots wurde hier daher eine Abrundung vorgenommen.

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 4



In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen.

Bei Bürgermeistern/innen wird empfohlen, kein Gemeinkostenzuschlag zu berücksichtigen.

Einbeziehung der Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger

Allgemeine Umlage	303.757 €
Personalkosten Stadt gesamt	3.696.211 €
Anteil / Prozentpunkte Zuschlag auf Gemeinkosten	8,2%

Für Mitarbeiter:innen in Teilzeit wird der Zuschlag nur anteilig berechnet.

Jahresarbeitszeit in Stunden

Anlage 5

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2024

Bruttoarbeitstage	01.01.2024	31.12.2024	366 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			104 Tage
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)			262 Tage

Feiertage

Neujahrstag	Montag, 1. Januar 2024	
Hl. Drei Könige	Samstag, 6. Januar 2024	
Karfreitag	Freitag, 29. März 2024	
Ostermontag	Montag, 1. April 2024	
Tag der Arbeit	Mittwoch, 1. Mai 2024	
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 9. Mai 2024	
Pfingstmontag	Montag, 20. Mai 2024	
Fronleichnam	Donnerstag, 30. Mai 2024	
Tag der Deutschen Einheit	Donnerstag, 3. Oktober 2024	
Allerheiligen	Freitag, 1. November 2024	
1. Weihnachtstag	Mittwoch, 25. Dezember 2024	
2. Weihnachtstag	Donnerstag, 26. Dezember 2024	
Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	11 Tage	251 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2024 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	251 Tage
abzüglich Ausfälle (Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	204,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beamte	1.680 Std./Jahr

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2024 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	251 Tage
abzüglich Ausfälle	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	204,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beschäftigte	1.598 Std./Jahr

*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	75,92 €/Std.	100,00 %	75,92 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,92 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			18,98 €/ZE

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

2.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	55,88 €/Std.	100,00 %	55,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			8 Min.
Gebührensatz			7,45 €/Unterschr.

2.2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	55,88 €/Std.	100,00 %	55,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			8 Min.
Gebührensatz 2.2a für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			7,45 €
Mittlere Bearbeitungszeit			2 Min.
Gebührensatz 2.2b für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			1,86 €

2.3 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
15	64,06 €/Std.	10,00 %	6,41 €/Std.
29	81,14 €/Std.	90,00 %	73,03 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			79,44 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			26,48 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

2.4 Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
27	85,02 €/Std.	50,00 %	42,51 €/Std.
28	75,43 €/Std.	50,00 %	37,72 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			80,23 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			40,11 €/Fall

2.5 Beitragsauskünfte

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
17	101,90 €/Std.	10,00 %	10,19 €/Std.
18	65,89 €/Std.	90,00 %	59,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			69,49 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz			28,95 €/Fall

3 Feuerwehr

3.1 Erstellung von Kostenersatzbescheiden

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	86,49 €/Std.	100,00 %	86,49 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			86,49 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			57,66 €/Fall

4 Fotokopien und Ausdrucke

4.1 Durchführung von Abrechnungssimulationen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	89,36 €/Std.	100,00 %	89,36 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			89,36 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			22,34 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

4.2 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen & Mailen/Postversand), Duplikate

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	75,92 €/Std.	100,00 %	75,92 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,92 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			8,0 Min.
Gebührensatz 4.2.1a aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.			10,12 €
Mittlere Bearbeitungszeit			5,0 Min.
Gebührensatz 4.2.1b aus mitgebrachten Unterlagen			6,32 €
Mittlere Bearbeitungszeit			0,5 Min.
Gebührensatz 4.2.2 für jede weitere Seite			0,63 €

5 Melderecht

5.1 Auskünfte aus dem Melderegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	55,88 €/Std.	100,00 %	55,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 5.1.1 einfache Auskunft			13,97 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 5.1.3 erweiterte Auskunft			18,62 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz 5.1.4 Gruppenauskunft			41,91 €/Fall

5.2 schriftliche Meldebescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	55,88 €/Std.	100,00 %	55,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz 5.2.1 einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)			6,51 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz 5.2.2 erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG) / international			11,17 €/Fall

5.3 Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	55,88 €/Std.	100,00 %	55,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			6 Min.
Gebührensatz			5,58 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

6 Archivwesen

6.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	71,70 €/Std.	25,00 %	17,93 €/Std.
11	85,20 €/Std.	25,00 %	21,30 €/Std.
12	80,95 €/Std.	25,00 %	20,24 €/Std.
S1	55,88 €/Std.	25,00 %	13,97 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			73,44 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			18,36 €/ZE

7 Fischereischeine

7.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	55,88 €/Std.	100,00 %	55,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		30 Min.	
Kosten pro Fall		27,94 €/Fall	
Anzahl Fälle		25 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum		699 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		23,80 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		29,37 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 7.1.1 Jahresfischereischein	0 Fälle	0,70	0,00 BE
Gebührensatz 7.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit	23 Fälle	1,00	23,00 BE
Gebührensatz 7.1.3 Jugendfischereischein	2 Fälle	0,40	0,80 BE
Summe	25 Fälle		23,80 BE

7.2 Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	55,88 €/Std.	100,00 %	55,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			18,62 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

8 Fundsachen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	55,88 €/Std.	100,00 %	55,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			18,62 €/Fall

8.3 Fahrräder

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
21	52,66 €/Std.	14,29 %	7,53 €/Std.
S1	55,88 €/Std.	85,71 %	47,89 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,42 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
Gebührensatz			32,32 €/Fall

9 Bestattungsrecht

9.1 Ausstellung eines Leichenpasses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	85,20 €/Std.	50,00 %	42,60 €/Std.
12	80,95 €/Std.	50,00 %	40,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			83,08 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			18 Min.
Gebührensatz			24,92 €/Fall

10 Standesamt

10.1 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	85,20 €/Std.	40,32 %	34,35 €/Std.
12	80,95 €/Std.	40,32 %	32,64 €/Std.
S1	55,88 €/Std.	19,36 %	10,82 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			77,81 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			31 Min.
Gebührensatz			40,20 €/Person

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

10.2 Duplikat einer Kirchenaustrittserklärung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	85,20 €/Std.	50,00 %	42,60 €/Std.
12	80,95 €/Std.	50,00 %	40,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			83,08 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,77 €/ZE

11 Gewerbe- und Gaststättenrecht

11.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	78,10 €/Std.	90,00 %	70,29 €/Std.
06	97,55 €/Std.	10,00 %	9,76 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			80,05 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 11.1.1 Gewerbeanmeldung			40,02 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 11.1.2 Gewerbeabmeldung			13,34 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 11.1.3 Gewerbeummeldung			20,01 €/Fall

11.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	78,10 €/Std.	50,00 %	39,05 €/Std.
06	97,55 €/Std.	50,00 %	48,78 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			87,83 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			13 Min.
Gebührensatz			19,02 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

11.3 Spiele

11.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	86,49 €/Std.	90,00 %	77,84 €/Std.
13	81,14 €/Std.	10,00 %	8,11 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			85,95 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			180 Min.
Gebührensatz			257,85 €/Fall

11.3.2 Bestätigung zur Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	86,49 €/Std.	72,97 %	63,11 €/Std.
13	81,14 €/Std.	27,03 %	21,93 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			85,04 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			37 Min.
Gebührensatz			52,44 €/Fall

11.4 Gestattungen bis zu 4 Tagen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	86,49 €/Std.	5,00 %	4,32 €/Std.
06	97,55 €/Std.	95,00 %	92,67 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			96,99 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		25 Min.	
Kosten pro Fall		40,41 €/Fall	
Anzahl Fälle		105 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum		4.243 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		150,00 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		28,29 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 11.4a für den ersten Tag	114 Stände	1,00	114,00 BE
Gebührensatz 11.4b für jeden weiteren Tag	60 Tage	0,60	36,00 BE
Summe			150,00 BE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

12 Baurecht

12.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
23	116,10 €/Std.	4,54 %	5,27 €/Std.
24	84,69 €/Std.	13,64 %	11,55 €/Std.
26	75,16 €/Std.	81,82 %	61,50 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			78,32 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			110 Min.
Gebührensatz 12.1a für das erste Grundstück			143,58 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 12.1b zzgl. für jedes weitere Grundstück			13,05 €/Fall

12.2 Entwässerungs- und Wasserversorgungsgenehmigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
17	101,90 €/Std.	3,64 %	3,71 €/Std.
18	65,89 €/Std.	32,73 %	21,57 €/Std.
19	130,92 €/Std.	18,18 %	23,80 €/Std.
20	86,12 €/Std.	45,45 %	39,14 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			88,22 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			55 Min.
Gebührensatz			80,86 €/Fall

12.3 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
17	101,90 €/Std.	6,00 %	6,11 €/Std.
18	65,89 €/Std.	54,00 %	35,58 €/Std.
19	130,92 €/Std.	40,00 %	52,37 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			94,06 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz			39,19 €/Fall

12.4 Entleihen von Bauakten (Vor- und Nachbereitung)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
17	101,90 €/Std.	50,00 %	50,95 €/Std.
19	130,92 €/Std.	50,00 %	65,46 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			116,41 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			19,40 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

12.5 Zuteilung eines Gartenwasserzählers

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	89,36 €/Std.	100,00 %	89,36 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			89,36 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			29,78 €/Fall

13 Straßenrechtliche Sondernutzung

13.1 Plakatierungsgenehmigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	55,88 €/Std.	100,00 %	55,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			27,94 €/Fall

14 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	71,70 €/Std.	10,00 %	7,17 €/Std.
03	86,49 €/Std.	10,00 %	8,65 €/Std.
23	116,10 €/Std.	10,00 %	11,61 €/Std.
24	84,69 €/Std.	10,00 %	8,47 €/Std.
25	85,23 €/Std.	10,00 %	8,52 €/Std.
S alle	75,92 €/Std.	50,00 %	37,96 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			82,38 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,59 €/ZE

15 Polizei- und Ordnungsrecht

15.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	86,49 €/Std.	60,00 %	51,89 €/Std.
04	83,79 €/Std.	40,00 %	33,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			85,41 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,35 €/ZE